



Vorlage Nr.: V2523/18
Datum: 20. August 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	14.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	20.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	03.09.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Soziales und Wohnen	25.09.2018	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	06.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	10.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	17.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	17.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	18.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	19.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	19.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	20.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	24.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	25.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	26.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	26.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	27.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	01.10.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	02.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	08.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	09.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	29.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	24.10.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sport- stätten)	25.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend

Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	06.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	07.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

bereits gefasste Beschlüsse:

V2160/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.11.1.1.10 (Ortsämter)

Kostenart:

Aufgaben gemäß § 67 SächsGemo,
44291100

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.11.1.1.10

Kostenart:

Aufgaben gemäß § 67 SächsGemo,
44291100**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Finanzielle Mittel für die Stadtbezirke werden im DHH 2019/2020 enthalten sein. Näheres ist im Beschluss V2160/18 und der zu beschließenden Vorlage V2476/18 enthalten.

Begründung:

A) Ausgangslage für das gesamte Stadtgebiet

Unabhängig von der feingliedrigen Stadtteilstruktur, unterteilt sich die Landeshauptstadt Dresden derzeit in zehn Stadtbezirke und neun Ortschaften:

<u>Stadtbezirke</u>	<u>Ortschaften</u>
Altstadt	Altfranken
Blasewitz	Cossebaude
Cotta	Gompitz
Klotzsche	Langebrück
Leuben	Mobschatz
Loschwitz	Oberwartha
Neustadt	Schönborn
Pieschen	Schönfeld-Weißig
Plauen	Weixdorf
Prohlis	

Während die Ortschaften durch Gebietsänderungen i. S. d. § 65 Abs. 1 SächsGemO in der Regel im Wege der Eingemeindungen entstanden sind, folgt die räumliche Gliederung der Landeshauptstadt in Stadtbezirke aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die Aufgaben von Ortschaften und deren lokale Gremien entstammen deshalb den Eingemeindungsverträgen und insbesondere § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Soweit diesen keine weiteren Aufgaben durch den Stadtrat übertragen werden, § 67 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, wovon der Stadtrat noch nicht Gebrauch gemacht hat.

Im Gegensatz zu Ortschaften, haben Stadtbezirke kaum originäre Aufgaben jenseits der Vorschlags- und Beratungsfunktionen (§ 71 Abs. 2 und 7 SächsGemO). Der Stadtrat beabsichtigt jedoch, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, den Stadtbezirken eigenständige Kompetenzen zu übertragen, § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO. Der Stadtrat wird von dieser Ermächtigung überwiegend Gebrauch machen, da er bereits in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 den Oberbürgermeister beauftragt (V2160/18) hat, im genannten Beschluss näher ausgeführte Haushaltsmittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 zu berücksichtigen. Die zur Aufgabenübertragung notwendige Hauptsatzungsänderung wird mit dem Beschluss V2476/18 voraussichtlich am 30. August 2018 erfolgen.

Ausweislich V2160/18 erhalten die Stadtbezirksbeiräte keine Haushaltsmittel, um Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 SächsGemO (Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen) zu erledigen. Dies liegt in der Natur dieser Aufgabe (Festlegung der Reihenfolge etc.)

Unabhängig von der Entscheidungskompetenz der Stadtbezirke, handelt es sich nicht um organisatorisch bewirtschaftende separate Verwaltungsstellen. Die Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe der vom Oberbürgermeister festgelegten Ausführungsregelungen zur SächsGemO sowie dem kommunalen Haushaltsrecht. Die Befugnis der Mittelbewirtschaftung ist nicht explizit Bestandteil des möglichen Zuständigkeitskataloges des § 67 SächsGemO, indes die Entscheidung hierüber. Zum Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gehört auch die Beachtung eines ordnungsgemäßen Auftragsverfahrens. Aus Wettbewerbsgründen sind dabei sehr oft die einschlägigen Vergabebestimmungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, welches als Vergabestelle tätig ist.

B) Rechtsgrundlage und besondere Verfahrensvorschriften für den Erlass einer Richtlinie für allgemeine Vorgaben und zur Aufgabenabgrenzung

Rechtsgrundlage: Der sächsische Landesgesetzgeber eröffnet der Landeshauptstadt Dresden die Möglichkeit im Hinblick auf die zu übertragenen Aufgaben die Angelegenheiten im Einzelnen abzugrenzen und allgemeine Richtlinien zu erlassen, § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO (hinsichtlich Stadtbezirken) sowie § 67 Abs. Satz 2 SächsGemO (hinsichtlich von Ortschaften). Unter allgemeinen Richtlinien sind auch Verwaltungs- und Verfahrensvorgaben zu verstehen. Zuständig hierfür ist der Stadtrat.

Zum Verfahren: Alle Stadtbezirke sind vor einer Entscheidung des Stadtrates in dieser Angelegenheit zu hören, § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, da die Frage der Aufgabenabgrenzung und der allgemeinen Richtlinie zur Aufgabenerfüllung eine wichtige Angelegenheit im Sinne dieser Vorschrift ist.

Dies gilt wegen § 67 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO auch für alle Ortschaften, jedoch mit der Besonderheit, dass eine Aufgabenabgrenzung nur im Benehmen mit den Ortschaften erfolgen darf, § 67 Abs. 2 2. Halbsatz SächsGemO. Das **Benehmen** ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. In diesen Fällen darf der Stadtrat die Richtlinie erst dann erlassen, nachdem die Ortschaft Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. **Der Stadtrat ist dabei jedoch rechtlich nicht an die Stellungnahme der Ortschaft gebunden.** Deshalb ist das Benehmen stets vom Einvernehmen abzugrenzen.

Notwendigkeit der Richtlinie: Der Erlass der Richtlinie ist notwendig, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden als Einheitsgemeinde (in allen Teilen) sicherzustellen. Erstens muss eine effiziente Verwaltung Zuständigkeitskonflikte zwischen Stadtrat, örtlichen Gremien und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister nach Möglichkeit vermeiden. Zweitens müssen der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Art und Weise der Aufgabenerfüllung stets die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft sowie die Einhaltung von Recht und Gesetz sicherstellen. Vor allem Ziffer 2 der Richtlinie soll dazu beitragen, dass alle Teile der Stadtverwaltung nach außen nicht nur möglichst einheitlich auftreten, sondern vor allem auch rechtmäßig und effizient handeln.

Anlagenverzeichnis:

Aufgabenabgrenzungsrichtlinie – öffentlich

Dirk Hilbert